

# Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung  
Eier

## Auslaufgestaltung bei der Freilandhaltung von Legehennen

Rechtliche Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
<b>Täglicher Auslauf</b>	
Legehennen müssen tagsüber uneingeschränktem Zugang zu einem Auslauf im Freien haben, zeitlich befristete Einschränkungen am Morgen sind gestattet. <sup>1)</sup>	Auslauf ist von 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang zu gewähren.
<b>Auslaufbeschaffenheit</b>	
Die Auslauffläche muss zum größten Teil bewachsen sein und darf nur als Obstplantage, bewaldete Fläche oder Weide genutzt werden. Andere Zwecke (insbesondere Installation von Solarpaneelen) können auf Antrag durch die zuständige Behörde genehmigt werden. <sup>1)</sup>	Eine Haltung von Weidetieren im Auslauf kann ebenfalls zur besseren Nutzung beitragen. Sie können als gewisser Schutz vor Raubvögeln betrachtet werden und locken die Hennen vom Stall weg. Schäden am Bewuchs oder Verschmutzung des Auslaufes durch die Weidetiere dürfen nicht auftreten. (max. zusätzlicher Tierbesatz von 1,4 GV/ha)
<b>Auslaufgröße</b>	
Die Auslauffläche muss mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt werden kann. <sup>3)</sup>	
Die Auslauffläche umfasst mindestens 4 m <sup>2</sup> pro Henne. Erfolgt jedoch ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestandes mindestens 10 m <sup>2</sup> je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m <sup>2</sup> je Henne verfügbar sein. <sup>1)</sup>	Offene Wasserflächen oder regelmäßig überflutete Flächen, sowie Lagerplätze und bauliche Anlagen müssen von der anrechnungsfähigen Auslauffläche abgezogen werden. Gräben, die ein natürliches Hindernis für die Legehennen darstellen, sind in geeigneter Weise zu überbauen. Hierbei sollte für je 500 Legehennen die den Graben überqueren müssen, eine Überquerungsbreite von mindestens 1 m vorgesehen werden.
Die Auslauffläche darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ist zulässig, wenn über die gesamte Auslauffläche Unterstände (mindestens 4 je ha), gleichmäßig verteilt, vorhanden sind. <sup>1)</sup>	Falls der Radius der Auslauffläche 150 m überschreitet, darf der Laufweg für die Legehennen höchstens 350 m betragen.

MFB-06-2209-LV4, Vers. 1.2

## Auslaufgestaltung

Die Auslaufläche muss so gestaltet sein, dass sie möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden kann.<sup>3)</sup>

Anzahl und Größe der Unterstände müssen sich nach der Größe des Legehennenbestandes richten.

Ein künstlicher Unterstand sollte mindestens 0,35 m hoch sein und eine Grundfläche von 5m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

Natürliche Unterstände/Strukturelemente können Bäume, Hecken oder Sträucher sein. Sie können auf die Gesamtunterstandsfläche angerechnet werden:  
 - Bäume – Abschattung der Krone auf dem Boden  
 - Sträucher und Hecken – jeweils die Grundfläche.

Um eine möglichst gleichmäßige Nutzung des gesamten Auslaufes zu erzielen, sollte der stallnahe Auslaufbereich bis ca. 100m mit einer höheren Dichte von Unterständen ausgestattet werden, wobei die Mindestzahl von 4 Unterständen je ha auch im Randbereich der Auslaufläche nicht unterschritten werden darf. Als Entfernung zwischen den Schutzeinrichtungen werden max. 10 m empfohlen. (KTBL, 2009)

Das Anlegen von Leitbahnen fördert die bessere Nutzung der ferneren Auslaufbereiche. Natürliche Leitbahnen können Hecken, Baumreihen oder auch nicht gemähte Streifen des Aufwuchses sein, als künstliche Leitbahnen können Zäune oder Windnetze dienen.  
 In keinem Fall dürfen sie die Nutzung des Auslaufes beeinträchtigen.

Der stallnahe Auslaufbereich sollte mit einer wasserundurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sein. Nach vorliegenden Erfahrungen ist Beton als Material für die Bodenplatte auch unter den Aspekten der Fußballengesundheit sowie der Hygiene besonders gut geeignet.

Sofern notwendig können Unter- und Überführungen dazu dienen, den Zugang zum Auslauf zu gewährleisten. Diese müssen so gestaltet sein, dass sie von den Legehennen angenommen werden und nicht zu einer Beeinträchtigung der Nutzung des Auslaufes führen.

MFB-08-2209-LV4, Vers. 1.2

Pflege des Auslaufes	
	<p>Pflegemaßnahmen im Auslauf sind in bedarfsgerechter Weise regelmäßig durchzuführen, um den Legehennen eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufes zu ermöglichen. Dazu gehören neben dem Mähen/Mulchen auch das Glätten von Kuhlen und Pfützen. Nachsaaten bzw. Neuansaaten sollten in der Serviceperiode oder auf Teilflächen bei während der Legeperiode reduziertem Legehennenbestand durchgeführt werden.</p>
	<p>Die Pflegemaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Auslaufes möglichst ausgeschlossen ist, zumindest aber so weit wie möglich reduziert wird. Sie dürfen nicht zu einer tageweisen Beschränkung der Nutzung des Auslaufes durch die Legehennen führen.</p>
Schutz der Legehennen	
<p>Die Haltungssysteme müssen so konzipiert sein, dass die Hennen auch von der Auslaufläche nicht entweichen können.<sup>2)</sup></p>	<p>Um das Entweichen der Legehennen zu vermeiden und ihnen Schutz vor Raubzeug zu sichern, sind geeignete Vorkehrungen, z.B. durch Errichtung von Zäunen, zu treffen.</p>

### Geltende Rechtsvorschriften:

- 1) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2023/2465 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 vom 17. August 2023 (ABl. Nr. L vom 08.11.2023), in der zur Zeit geltenden Fassung
- 2) Richtlinie 1999/74 EG des Rates vom 19. Juni 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. L 203 vom 03.08.1999, S. 53), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 vom 28.12.2013; S.8)
- 3) Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung- TierSchNutztV) in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)

Weitere Hinweise z.B. zu geeigneten Pflanzen im Auslauf, Staubbadeeinrichtungen oder zur Umzäunung können dem KTBL-Fachartikel „Freilandausläufe für Legehennen“ entnommen werden.

[\(Freilandhaltung | KTBL\)](#)

**Beispiele für Unterstände:**



**Beispiele für Leitbahnen:**



MFB-08-2209-LV4, Vers. 1.2